

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 16. Juli 1855.)

Die k. k. österreichische Regierung hat beschlossen, sich von nun an durch einen Minister-Residenten bei der Schweiz. Eidgenossenschaft vertreten zu lassen, welsch' neue Würde sie auf ihren bisherigen Geschäftsträger, Herrn Freiherrn von Rübeck übertrug.

(Vom 19. Juli 1855.)

Nach einer von der Direktion der großh. badischen Verkehrsanstalten dem Bundesrathe unterm 7. dieß gemachten Mittheilung sind auf der Eisenbahnstrecke Saltingen-Basel in den Monaten März, April und Mai abhin **16,096** Personen transportirt worden, und zwar:

	I.	II.	III.	
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Total.
im März .	41	1,059	3,040	4,140
„ April .	54	1,523	4,009	5,586
„ Mai .	115	1,752	4,503	6,370
	210	4,334	11,552	16,096

(Militärs wurden **14** befördert, nämlich 12 im März und 2 im April.)

Mit Zuschrift vom 16. dieß übermittelt der Schweiz. Generalkonsul in Leipzig dem Bundesrathe eine von

der königl. sächsischen Regierung unterm 8. d. Mts. erlassene, mit dem 1. Januar 1856 in Kraft tretende Verordnung, deren Wortlaut anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

„ V e r o r d n u n g

„daß Verbot der Zahlung mit fremdem Papiergelde in
„Stücken unter zehn Thalern betreffend.

„Wir, Johann, von Gottes Gnaden König
„von Sachsen &c. &c. &c.

„finden Uns, auf Grund von §. 14 des Gesetzes vom
„20. Juli 1840, bewogen zu verordnen, wie folgt:

„§. 1. Fremdes Papiergeld darf, insoweit die
„einzelnen Stücke desselben auf geringere Werthsbeträge
„als zehn Thaler im Vierzehnthalerfuße lauten, zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solchen
„fremden Papiergeldes gegen Königl. Sächsisches oder im
„Verkehr zugelassenes Geld unterliegt diesem Verbote
„nicht.

„§. 2. Dem fremden Papiergelde gleich geachtet
„werden die in einem fremden Staate, sei es vom Staate
„selbst, oder von Korporationen, Gesellschaften oder
„Privaten ausgegebenen Banknoten oder sonstigen auf
„den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen.

„§. 3. Wer dergleichen fremdes Papiergeld (§. 1
„und 2) zu Leistung von Zahlungen ausgibt, oder anbietet, verfällt in eine polizeiliche Geldstrafe bis zu
„fünfzig Thalern.

„§. 4. Das Verbot tritt mit dem 1. Januar 1856
„in Kraft. Wir behalten Uns jedoch vor, die nach
„Maßgabe besonderer Verhältnisse etwa erforderlich werdenden Ausnahmen, so wie die Zulassung einzelner

„Gattungen fremden Papiergeldes in Folge von Verab-
redungen mit auswärtigen Regierungen durch besondere
Verordnung zu bestimmen.

„Dresden, den 8. Juli 1855.

„J o h a n n.

„(L. S.) -

„Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

„Johann Heinrich August Behr.“

(Vom 20. Juli 1855.)

Der Bundesrath ordnete heute die Vorstände seiner
Departemente in der Weise, daß die Justiz und Polizei
dem Herrn Bundesrath Knüsel, das Finanzwesen
dem Herrn Bundesrath Stämpfli, das Handels-
und Zollwesen dem Herrn Bundesrath Fornerod
zugetheilt wurde.

Als Stellvertreter der eidg. Departemente sind
bezeichnet worden:

Für das politische Departement:

Herr Bundesrath Frey-Herossee.

Für das Departement des Innern:

Herr Bundesrath Knüsel.

Für das Justiz und Polizeidepartement:

Herr Bundespräsident Dr. Furrer.

Für das Militärdepartement:

Herr Bundesrath Fornerod.

Für das Finanzdepartement:

Herr Bundesrath Francini.

Für das Handels- und Zolldepartement:

Herr Bundesrath Naeff.

Für das Post- und Baudepartement:

Herr Vicepräsident Stämpfli.

Wahlen des Bundesrathes.

Postbeamte:

16. Juli, Herr Frédéric Daniel Villommet, Lehrer, von Payerne, zum Posthalter in Fontaines-melon, Kts. Neuenburg.
- „ Herr Joseph Brodhag, Wirth, von und in Glovelier, Kts. Bern, zum Posthalter daselbst.
19. „ Herr Friedrich Hommel, von Aarau, zum Kommiss auf dem dortigen Hauptpostbureau.
- „ Herr Peter Wyfler, von Sumiswald, in Goldbach, Kts. Bern, zum Posthalter in letztgenanntem Orte.

Telegraphenbeamter:

17. Juli, Herr Peter Salis, von Soglio, Kts. Graubünden, bish. Chef des Telegraphenbureau in Bellinzona, zum Inspektor des IV. Schweiz. Telegraphenkreises.

An besser besoldete Kommissstellen auf dem Hauptpostbureau in Aarau sind befördert worden:

- Herr Joh. Jakob Ryniker, von Habsburg, und
 „ Daniel Ehrsam, von Aarau.



Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.07.1855
Date	
Data	
Seite	299-302
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 706

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.